



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

18. Jahrgang

Walsleben, 27. Juli 2019

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Jahresabschluss des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2011
- 2.2. Jahresabschluss der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2011
- 2.3. Jahresabschluss der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2011
- 2.4. Bekanntmachung zur Dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.5. Wahlbekanntmachung des Amtes Temnitz als Wahlbehörde für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.6. Bekanntmachung des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen

3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 17.04.2019
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 17.07.2019
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20.06.2019
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06.05.2019
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 24.06.2019
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 20.05.2019
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 24.06.2019
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17.06.2019
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.04.2019
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.06.2019
- 3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 10.04.2019
- 3.12. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 22.05.2019
- 3.13. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18.06.2019

1. Satzung

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung an 11. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung

(StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.

4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fussgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Gehwegstreifen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahn gilt nicht für Eigentümer, deren Grundstücke an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen liegen.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette innerhalb der geschlossenen Ortslagen mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume), Mäharbeiten der Grünstreifen sowie die Reinigung der Regenwasserrinnen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub, Grünschnitt von den Mäharbeiten und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene

Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen auf ihnen abgelagert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch

Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.

5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg oder sonstige öffentliche Flächen verbringt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig von Schnee freihält bzw. bei Eis- und Schneeglätte streut,
- d) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,
- e) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
- f) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- g) entgegen § 3 Absatz 5 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- h) entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- i) entgegen § 4 Abs. 2 die durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt,
- j) entgegen § 4 Abs. 3 Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen führen können, nicht abdeckt oder nicht in geeigneter Weise sichert oder stark verschmutzte Reifen nicht vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße reinigt oder diese auf der öffentlichen Straße reinigt,
- k) entgegen § 4 Abs. 4 außergewöhnliche

Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,

- l) entgegen § 4 Abs. 5 Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Baustellenverkehre nicht oder nicht vollständig beseitigt.

- 2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 16. November 1999, veröffentlicht durch Aushang vom 19. November 1999 bis 7. Dezember 1999 in den zu dieser Zeit gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden, tritt dann außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 8. Juli 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit, die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 11. März 2019 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 8. Juli 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 17. April 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 30. Juli 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 24. Mai 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.	AKTIVA Anlagevermögen	6.921.451,42	6.803.263,99
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.152,25	3.258,91
1.2.	Sachanlagevermögen	6.914.299,17	6.800.005,08
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.316.827,22	4.207.571,99
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	106.613,67	120.957,98
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	2.228.632,07	2.169.952,68
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	217.830,71	217.584,88
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.479,60	78.232,79
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.915,90	5.704,76
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	696331,12	4.686.932,80
2.1.	Vorräte	32.780,39	33.304,48
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	9.211,33	9.211,33
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	23.569,06	24.093,15
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.317,14	14.611,82
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	14.044,09	13.908,78
2.2.1.1.	Gebühren	72,07	12.508,29
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	-2.142,75
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.472,02	5.036,33
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-1.493,09
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	273,05	703,04
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	273,05	703,04
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	649.233,59	4.639.016,50
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.233,39	26.437,58
	BILANZSUMME AKTIVA	7.629.015,93	11.516.634,37

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	PASSIVA		
1.	Eigenkapital	2.292.750,77	2.312.645,50
1.1.	Basis Reinvermögen	1.876.711,29	1.949.793,48
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	416.039,48	425.234,31
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	416.039,48	425.234,31
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	-62.382,29
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	-62.382,29
2.	Sonderposten	2.928.430,28	2.991.260,04
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.818.003,23	2.804.801,11
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	110.427,05	186.458,93
3.	Rückstellungen	642.548,92	624.493,59
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	552.048,92	572.360,88
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	90.500,00	52.132,71
4.	Verbindlichkeiten	1.765.285,96	5.588.235,24

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.493.406,88	1.387.250,40
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	267.475,37	55.060,55
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.403,71	4.145.924,29
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>7.629.015,93</u>	<u>11.516.634,37</u>
aufgestellt: am 18.01.2018 gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt: am 28.02.2019 gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 20. Mai 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt. Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 30. Juli 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 24. Mai 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	<u>AKTIVA</u>		
1.	Anlagevermögen	1.814.587,20	2.039.597,81
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	1.307.361,82	1.532.372,43
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.192,25	20.192,25

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	361.071,46	354.751,94
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	926.098,11	1.055.878,91
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.285,20
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	100.264,13
1.3.	Finanzanlagevermögen	507.225,38	507.225,38
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	494.398,85	494.398,85
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	12.826,53	12.826,53
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	396.251,82	282.946,21
2.1.	Vorräte	3.883,49	3.375,29
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	508,20	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	3.375,29	3.375,29
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	392.368,33	279.584,15
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	11.626,46	6.491,83
2.2.1.1.	Gebühren	10.627,63	5.684,27
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	-13,23
2.2.1.4.	Steuern	914,50	902,88
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	84,33	-68,86
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	2.732,00	5.569,41
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.732,00	5.633,41
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	-64,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	378.009,87	267.509,68
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	730,07
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>2.210.839,02</u>	<u>2.323.287,32</u>

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	<u>PASSIVA</u>		
1.	Eigenkapital	1.436.851,68	1.416.018,57
1.1.	Basis Reinvermögen	1.058.841,81	1.059.638,76
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	347.004,81	325.394,15
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	347.004,81	325.394,15
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	31.005,06	31.005,06
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	-19,40
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	-19,40
2.	Sonderposten	630.715,44	807.259,12
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	567.521,09	676.739,55
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	63.194,35	54.049,37
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	76.470,20
3.	Rückstellungen	3.383,69	2.586,74
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	3.383,69	2.586,74
4.	Verbindlichkeiten	132.948,00	90.692,39
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	128.349,57	86.255,98
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.707,16	4.228,78

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	891,27	207,63
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.940,21	6.730,50
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>2.210.839,02</u>	<u>2.323.287,32</u>
aufgestellt: am 19.01.2018 gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt: am 28.02.2019 gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2011

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht den nachfolgenden, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 25. April 2019 beschlossenen geprüften Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss 2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2011 und seine Anlagen können ab dem 30. Juli 2019 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 206 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 24. Mai 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
<u>AKTIVA</u>			
1.	Anlagevermögen	7.859.360,02	7.652.278,38
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	4.819.990,81	4.612.909,17
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	378.586,09	378.586,09
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.336.989,59	1.313.008,44
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.885.285,53	2.739.866,03
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	208.450,12	174.175,02
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.117,27	7.139,06
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.560,21	132,53

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
1.3.	Finanzanlagevermögen	3.039.369,21	3.039.369,21
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.970.893,31	2.970.893,31
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	68.475,90	68.475,90
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	944.721,83	1.029.870,83
2.1.	Vorräte	86.983,34	86.006,74
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	86.316,94	85.340,34
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	666,40	666,40
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	857.738,49	943.864,09
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26.423,98	61.171,52
2.2.1.1.	Gebühren	1.986,01	825,77
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	18.983,53	31.458,17
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.454,44	33.754,22
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	-4.866,64
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	22.002,83	28.881,04
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	22.002,83	28.950,72
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	-69,68
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	809.311,68	853.811,53
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	2.073,01
BILANZSUMME AKTIVA		8.804.081,85	8.684.222,22

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
	PASSIVA		
1.	Eigenkapital	5.834.364,61	5.716.187,54
1.1.	Basis Reinvermögen	5.025.052,93	5.056.537,70
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	809.311,68	659.649,84
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	809.311,68	640.526,44
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	19.123,40
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	1.562.773,40	1.651.355,81
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.272.439,86	1.270.276,75
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	254.989,41	305.437,02
2.3.	Sonstige Sonderposten	35.344,13	75.642,04
3.	Rückstellungen	60.299,27	28.814,50
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	60.299,27	28.814,50
4.	Verbindlichkeiten	1.324.046,42	1.246.042,78
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.310.380,13	1.232.113,45
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.160,27	11.440,09
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.506,02	2.489,24
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	22.598,15	41.821,59

Bezeichnung		01.01.2011	31.12.2011
		in €	
BILANZSUMME PASSIVA		8.804.081,85	8684222,22
aufgestellt: am 19.01.2018 gez. Kerstin Dames, Kämmerin des Amtes Temnitz festgestellt: am 28.02.2019 gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz			

2.4. Bekanntmachung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 06.05.2019 (Beschluss Nr. 22/2019) die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat beschlossen für eine ca. 25,5 ha große Fläche in der Gemarkung Gottberg, beidseitig der Bahnstrecke Neuruppin – Neustadt (Dosse) den Bebauungsplan Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlagen) aufzustellen. Das Plangebiet beginnt im Süden an der Kreisstraße 6806 und reicht im Norden bis an die Gemeindeverbindungsstraße Gottberg – Dabergotz. Da der Bebauungsplan Gottberg Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

möglichst zügig bis zur Planreife geführt werden soll und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist es erforderlich für diesen Bebauungsplan zeitlich parallel den Flächennutzungsplan für dieses Gebiet in einem dritten Verfahren zu ändern.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 06.05.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 26. Mai 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan folgend.

2.5. Wahlbekanntmachung des Amtes Temnitz als Wahlbehörde für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

1. Wahltermin und Wahlzeit

- Am Sonntag, den 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Wahlbenachrichtigungen, Wahlbezirke, Wahllokale

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 3. August 2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Ausübung des Wahlrechts ohne Wahlschein

- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die im Wahlkreis 3/Ostprignitz-Ruppin I zugelassenen Wahlvorschläge (Erststimme) unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie

eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten (Zweitstimme) unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
 - Die wahlberechtigte Person gibt ihre
 - Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre
 - Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 - Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des

Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gefaltete Stimmzettel ist anschließend in die dafür vorgesehene Wahlurne zu legen.

4. Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 3/Ostprignitz-Ruppin I
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

5. Briefwahl

- Wählerinnen und Wähler, die der Briefwahl nachgehen möchten, müssen rechtzeitig beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben Briefwahlunterlagen beantragen. Diese können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem dazugehörigen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Der Wahlbrief wird innerhalb der

Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Landtagswahlkreis 3 um 16.00 Uhr im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Haus B, in Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 39 zusammen.

6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Einmalige Ausübung des Wahlrechts

- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Walsleben, 27. Juli 2019

Thomas Kresse
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

2.6. Bekanntmachung des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

werden in der Zeit vom 05. August 2019 bis 09. August 2019 im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Pass- und Meldewesen,



Zimmer 104 (barrierefrei) während der allgemeinen
Öffnungszeiten Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme
bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die
Richtigkeit der zu seiner Person im
Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit der Daten
von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen
Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft
zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf
Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein
Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des
Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten
Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein
Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in
das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann
bis spätestens 30. August 2019 bei der Wahlbehörde,
dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,
Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag gemäß § 13
Abs. 2 und 4 i.V.m. § 14 Brandenburgische
Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der
geltenden Fassung in das Wählerverzeichnis
eingetragen werden, können den Antrag auf
Eintragung bis spätestens 30. August 2019 bei der
Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2,
16818 Walsleben stellen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis
eingetragen sind, erhalten bis spätestens
04. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer
keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber
glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch
gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht
Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht
ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in

das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die
bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
beantragt haben, erhalten keine
Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im
Wahlkreis 3 / Ostprignitz-Ruppin I durch
Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum
(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch
Briefwahl teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

6.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener
Wahlberechtigter,

6.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis
eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne
sein Verschulden die Antragsfrist auf
Aufnahme in das Wählerverzeichnis
nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV
oder die Einspruchsfrist gegen das
Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2
Brandenburgisches Landes-
wahlgesetz (BbgLWahlG) versäumt
hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an
der Wahl erst nach Ablauf der
Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1
BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist
nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG
entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im
Einspruchsverfahren festgestellt
worden ist und die Wahlbehörde von
der Feststellung erst nach Abschluss
des Wählerverzeichnisses erfahren
hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis
eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
30. August 2019, 18.00 Uhr, beim Amt Temnitz
mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich
beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch
Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder
durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in

elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.1.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn

die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Dies hat die bevollmächtigte Person der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern und sich auf Verlangen auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, vom Amt Temnitz ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 27. Juli 2019

Thomas Kresse

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

2.7. Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen

Anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl am 01. September 2019 macht der Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) in der derzeit geltenden Fassung befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname,
- Anschrift und Wohnort,
- Tag der Geburt,

- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die
- jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer). Die Betroffenen (Wahlberechtigte) haben gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben einzulegen.

Walsleben, 27. Juli 2019

Thomas Kresse
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 17. April 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Temnitz und die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Temnitz.

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 32/2019 - Auftragsvergabe für die Neugestaltung der Gesamtfassade und Erneuerung der Fenster im Treppenhaus im Südostflügel der Grundschule „Am Burgwall“, Werdersteg 1, 16845 Temnitztal Ortsteil Wildberg, Los 310 – Fassadenanstrich

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Neugestaltung der Gesamtfassade und Erneuerung der Fenster im Treppenhaus im Südostflügel der Grundschule „Am Burgwall“, Werdersteg 1 in 16845 Temnitztal, Ortsteil Wildberg, Los 310 – Fassadenarbeiten, dem Unternehmen d&b Farbdesign GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 34/2019 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin, Los 320 – Dachtragwerk+Dachdeckung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Rägelin für die Ortsfeuerwehreinheit Temnitzquell-Nord der Freiwilligen

Feuerwehr Amt Temnitz dem Unternehmen Christian Beier aus Kränzlin zu erteilen.

Beschluss 35/2019 - Auftragsvergabe für die Neugestaltung der Gesamtfassade und Erneuerung der Fenster im Treppenhaus im Südostflügel der Grundschule „Am Burgwall“, Werdersteg 1, 16845 Temnitztal Ortsteil Wildberg, Los 320 – Betonschneidarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 36/2019 - Auftragsvergabe für die Neugestaltung der Gesamtfassade und Erneuerung der Fenster im Treppenhaus im Südostflügel der Grundschule „Am Burgwall“, Werdersteg 1, 16845 Temnitztal Ortsteil Wildberg, Los 330 – Fensteraustausch

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Neugestaltung der Gesamtfassade und Erneuerung der Fenster im Treppenhaus im Südostflügel der Grundschule „Am Burgwall“, Werdersteg 1 in 16845 Temnitztal, Ortsteil Wildberg, Los 330 – Fensteraustausch, dem Unternehmen Roland Kroll GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 17. Juli 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 38/2019 - Wahl des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Wahl des Amtsausschussvorsitzenden geheim durchzuführen. Zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz ist Herr Michael Mann gewählt.

Beschluss 39/2019 - Wahl der Vertretung und stellvertretenden Vertretung des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Wahl der Vertretung des Amtsausschussvorsitzenden offen durchzuführen. Zur Vertretung des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz ist Frau Jana Schmidt gewählt.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Wahl der stellvertretenden Vertretung des Amtsausschussvorsitzenden offen durchzuführen. Zur stellvertretenden Vertretung des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz ist Herr Burghard Gammelín gewählt.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Juni 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

Beschluss 13/2019 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz offen durchzuführen. Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz ist Herr Phillip Gotscha gewählt. Zum Stellvertreter des Vertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist Frau Beate Krebs gewählt.

Beschluss 14/2019 – Wahl des 2. Mitglieds der Gemeinde Dabergotz im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl des 2. Mitglieds der Gemeinde Dabergotz im Amtsausschuss des Amtes Temnitz sowie dessen Vertreter offen durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Dabergotz im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Erich Kuhne gewählt. Zum Vertreter des 2. Mitglied der Gemeinde Dabergotz im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Frau Sally Dauksch gewählt.

Beschluss 16/2019 – Vertretung der Gemeinde Dabergotz im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters sowie dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wählt Herrn Thomas Bruns zum Vertreter der Gemeinde Dabergotz in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Carmen Kluth zur

Stellvertreterin des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Dabergotz in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Mai 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22/2019 - Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden nebst der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Die Änderungsfläche befindet sich östlich der Ortslage von Gottberg, parallel der Bahnstrecke Neuruppin-Neustadt (Dosse) und betrifft in der Gemarkung Gottberg in der Flur 1 westlich der Bahnstrecke die Flurstücke 50, 252, 49, 70/2, 257, 55/2, 258, 56/2, 260, 262, 70/4, 264, 60/2, 61/1, 61/2, 266, 64/2, 70/6, 69/1, 69/2, östlich der Bahntrasse 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 47/1, 47/2, 82/1, 82/2, 70/3, 81, 80, 79/1, 79/2, 303, 78/2, 305, 77/2, 70/5, 307, 76/2 und die Bahntrasse mit dem Flurstück 70/1. Planungsziel ist in einem Abstand von 110 m von der Bahnstrecke anstelle der bisher dargestellten Fläche für Landwirtschaft auf jeder Seite der Bahnstrecke ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“

darzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 25/2019 - Vereinsförderung 2019 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt eine finanzielle Unterstützung an folgende Vereine/Gruppierungen:

- Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 1.000 €,
- Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf i. H. v. 500 €,
- Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin i. H. v. 500 €,
- Freunde der Feuerwehr Werder e. V. i. H. v. 500 €,
- Heimatverein Märkisch Linden e. V. i. H. v. 500 €,
- Schützenverein Werder e. V. i. H. v. 400 € und Ortsfeuerwehreinheiten Werder, Kränzlin und Gottberg jeweils 500 € sowie Jugendfeuerwehren Werder und Kränzlin jeweils 250 €.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 332

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 374 m² des Flurstückes 332 der Flur 2 in der Gemarkung Gottberg ab 01.01.2020. Der Pachtvertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen mit Verlängerungsautomatik um jeweils ein weiteres Jahr.

Beschluss 21/2019 - Information zur nicht öffentlichen informellen Veranstaltung am 30.01.2019 in Walsleben zum Thema „Windenergie“ im Amt Temnitz und Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden ist mit der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich einverstanden.

Beschluss 23/2019 - Planungsauftrag für das Bauvorhaben „Wendeschleife in Kränzlin, An den Eichen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Wendeschleife in Kränzlin, An den Eichen“ an das Bauplanungsbüro Martin Richter aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 1 – 8 und örtliche Bauüberwachung inklusive Bestandsvermessung nach HOAI 2013.

Beschluss 24/2019 - Auftragsvergabe für Fachplanung - Energieträgerumstellungen in Kränzlin, Lindensteg 5 und An den Eichen 14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Energieträgerumstellung für die Gebäude Lindensteg 5 und An den Eichen 14 in Kränzlin an die Tetra Ingenieure GmbH aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 1 bis 8 nach HOAI 2013.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 24. Juni 2019**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 28/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

Beschluss 26/2019 - Wahl der Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Wahl zur Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Märkisch Linden geheim durchzuführen. Zum Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Märkisch Linden ist Herr Reik Palmowske gewählt.

Beschluss 27/2019 - Wahl des 2. Mitglieds der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Wahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geheim durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Olaf Müller gewählt.

Beschluss 30/2019 - Vertretung der Gemeinde Märkisch Linden im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters sowie dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wählt Herrn Reik Palmowske zum Vertreter der Gemeinde Märkisch Linden in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Jana Schmidt zur Stellvertreterin des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden in den Zweckverband Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 20. Mai 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und

festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2019 - Information zur nicht öffentlichen informellen Veranstaltung am 30.01.2019 in Walsleben zum Thema „Windenergie“ im Amt Temnitz und Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist mit der beschriebenen Vorgehensweise grundsätzlich einverstanden.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 24. Juni 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

der Gemeinde Storbeck-Frankendorf offen durchzuführen. Zur Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist Frau Ute Gutsche gewählt. Zum Stellvertreter des Vertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist Frau Kathleen Plötz-Brendicke gewählt.

Beschluss 10/2019 - Vertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters und dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wählt Herrn Sven Laschio zum ordentlichen Vertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Kathleen-Plötz-

Beschluss 09/2019 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Brendicke zur Stellvertreterin des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. Juni 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

Beschluss 18//2019 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell offen durchzuführen. Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell ist Herr Helmut Braun gewählt.

Beschluss 19/2019 - Wahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Harri Graf gewählt.

Beschluss 23/2019 - Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Wahl des ordentlichen Vertreters und dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wählt Herrn Tino Schulze-Brandies zum ordentlichen Vertreter der Gemeinde Temnitzquell in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Marianne Kramer zur Stellvertreterin des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. April 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2019 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitztal und die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Temnitztal.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 25. Juni 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 26/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

Beschluss 24/2019 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal geheim durchzuführen. Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal ist Herr Martin Bunk gewählt. Zum Stellvertreter des Vertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist Herr Pascal Rohrmoser gewählt.

Beschluss 25/2019 - Wahl weiterer Mitglieder der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Wahl der weiteren Mitglieder der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geheim durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Pascal Rohrmoser gewählt. Zum 3. Mitglied der Gemeinde Temnitztal im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Bernd Fülster gewählt.

Beschluss 23/2019 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Wahl des ordentlichen Vertreters und dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz geheim durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wählt Herrn Bernd Fülster zum ordentlichen Vertreter der Gemeinde Temnitztal in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Herrn Martin Bunk zum Stellvertreter des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Temnitztal in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 10. April 2019

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2019 - Auftragsvergabe für die Erschließung des Baugebietes „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben, Los 1: Trink- und Schmutzwasseranlage und Los 2: Straßenbau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Zuschläge für das Bauvorhaben „Erschließung des Baugebietes „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben, für die Lose 1 a) und 1 b) an das

Unternehmen Burgdorf aus Wittstock und für das Los 2) an das Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

Beschluss 17/2019 - Planungsauftrag für die Erschließung des Bebauungsplanes „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben: a) Straßenbau, Oberflächenentwässerung/Pflanzungen,

b) Straßenbeleuchtung, c) Trink- und Schmutzwasseranlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erschließung des Baugebietes „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben für a) Straßenbau,

Oberflächenentwässerung/Pflanzungen, b) Straßenbeleuchtung und c) Trink- und Schmutzwasseranlagen an das Bauplanungsbüro Martin Richter aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 7 und 8 sowie die Örtliche Bauüberwachung nach HOAI 2013.

3.12. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 22. Mai 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2019 - Straßenbenennung für das Baugebiet „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die noch zu errichtende Straße „An den Temnitzwiesen“ zu benennen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2019 - Auftragsvergabe für die Erschließung des Baugebietes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben: Los: Straßenbeleuchtungsanlage (5 Leuchten)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben „An den Temnitzwiesen“ in Walsleben für das Los „Straßenbeleuchtung“ an das Unternehmen SAB Marco Steinmetz aus Neurupin zu erteilen.

Bau- und Industrie Dienstleistungen Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Beschluss 21/2019 - Auftragsvergabe Heizungs- und Sanitärinstallation – Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a (Heizungs- und Sanitärinstallation) dem Unternehmen HTS Stirnemann aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 19/2019 - Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten – Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a (Fliesenarbeiten) dem Unternehmen Frank Biohn aus Frankendorf zu erteilen.

Beschluss 22/2019 - Auftragsvergabe Maler- und Fußbodenarbeiten – Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a (Maler- und Fußbodenarbeiten) dem Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 20/2019 - Auftragsvergabe Elektroinstallation – Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a (Elektroinstallation) dem Unternehmen

Beschluss 23/2019 - Auftragsvergabe Tischlerarbeiten – Komplettisanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b und 17 a

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag zur Komplettsanierung von vier Wohnungen in Walsleben, Mühlenweg 15 b

und 17 a (Tischlerarbeiten) dem Unternehmen Tischlerei Peter Wernicke aus Walsleben zu erteilen.

3.13. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18. Juni 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 28/2019 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG.

Beschluss 26/2019 - Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl zur Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben offen durchzuführen. Zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben ist Herr Mathias Kupper gewählt. Zum Stellvertreter des Vertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist Herr Andreas Röder gewählt.

Beschluss 27/2019 - Wahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz offen durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Jörg Hegermann gewählt. Zum Vertreter des 2. Mitglied der Gemeinde Walsleben im Amtsausschuss des Amtes Temnitz ist Herr Andreas Röder gewählt.

Beschluss 30/2019 - Vertretung der Gemeinde Walsleben im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wählt Herrn Burghard Gammel in zum ordentlichen Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz und Frau Maïke Roßbild zur Stellvertreterin des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor,
Bergstraße 2, 16818 Walsleben.

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk.

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.